

9. Was ist unter den Vorteilen des Verbrechens oder Vergehens im § 257 Abs. 1 StGB. zu verstehen?

V. Straffenat. Ur. v. 21. Mai 1920 g. D. V 279/20.

I. Landgericht Düsseldorf.

Auf die Revision des Angeklagten ist seine Verurteilung aus § 257 Abs. 1 StGB. aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Nach Inhalt des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte im Auftrag des Aushelfers M., der seine Festnahme und eine Beschlagnahme seines Bankguthabens fürchtete, gegen Zusage einer Belohnung das Guthaben M.s bei der Spar- und Kreditbank in D. abgehoben und den Betrag — 10000 M — zugunsten M.s beiseite geschafft. Der Angeklagte hatte dabei aus den Umständen geschlossen, daß die Gelder zum größten Teil aus einer strafbaren Handlung herrührten, an der M. und B. beteiligt seien.

Die Anwendung des § 257 StGB. auf diesen Sachverhalt setzt voraus, daß das Bankguthaben, dessen Betrag der Angeklagte für M. sichern wollte, für diesen den Vorteil eines von ihm begangenen Verbrechens oder Vergehens darstellte.

¹ Zu vergl. RGSt. Bd. 54 S. 42 (43), S. 195.

D. R.

M. hatte, wie das Urteil ergibt, als Aushelfer bei der Eilgutstelle des Bahnhofes in D. Frachtbriefe zurückbehalten und an B. weitergegeben, der sie benutzte, um sich die Frachtgüter — Zigarren und Zigaretten — von der Eilgutabfertigung aushändigen zu lassen. B. verkaufte die Güter und gab dem M. einen Teil des Erlöses. M. ist wegen seiner Tat in einem anderen Strafverfahren auf Grund des § 133 StGB., B. in dem vorliegenden Urteile wegen Betrugs beurteilt worden. Daß B. den Betrug gemeinschaftlich mit M. begangen habe, ist nicht dargelegt, auch § 47 StGB nicht angeführt. Gleichwohl wird im Urteil von dem Bankguthaben M.s über 10000 M. gesagt „dieser Betrag stammte mindestens in Höhe von 7500 M. aus dem Verkaufe der durch gemeinschaftlichen Betrug des M. und B. erlangten Frachtgüter.“

Das Wesen der Begünstigung besteht in der Hemmung der Rechtspflege. Bei der Sachbegünstigung will der Täter verhindern, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand wiederhergestellt werde (RGSt. Bd. 54 S. 132 [134]).

Der Vorteil des Verbrechens oder Vergehens, den der Begünstiger sichern will, muß daher ein solcher sein, dessen Erlangung durch das vom Täter verletzte Strafgesetz verhindert werden soll, ein unmittelbarer Erfolg der vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tat. Demgemäß ist auch vom Reichsgericht ausgesprochen worden, daß unter Sicherung der Vorteile „nur die Sicherung der vom Vortäter durch das Verbrechen (oder Vergehen) unmittelbar selbst schon erlangten Vorteile, also deren Sicherung gegen Entziehung zu verstehen sei“ (RGSt. Bd. 39 S. 236 [287]).

Der von M. durch das Vergehen gegen § 133 StGB. erlangte Vorteil bestand im Besitz der Frachtbriefe und damit in der Möglichkeit, über sie tatsächlich zu verfügen und mittels einer derartigen Verfügung sich oder einen andern rechtswidrig zu bereichern. Diesen Vorteil aber hat der Angeklagte nicht dadurch gesichert oder zu sichern versucht, daß er das Bankguthaben M.s sich auszahlen ließ und den erhaltenen Geldbetrag beiseite schaffte. Eine Teilnahme M.s an dem von B. verübten Betrug ist bisher nicht bedenkenfrei festgestellt. Wird sie unterstellt, so war der Vorteil des Vergehens die Erlangung der Frachtgüter. Das Bankguthaben stellt nicht schon deshalb einen Vorteil des Betrugs dar, weil es, wenigstens zu seinem größeren Teile, nur dadurch hat begründet werden können, daß M. infolge des von B. bewirkten Verkaufs der durch Betrug erlangten Sachen Geldmittel erworben hatte. Ob der Angeklagte sich, indem er das Bankguthaben abhob und den ganzen ihm ausgezahlten Betrag beiseite schaffte, gegen ein anderes Strafgesetz als den § 257 StGB. vergangen hat, bleibt weiterer Erörterung überlassen.